Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3131

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(19. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der EWG

für eine Richtlinie des Rats auf Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über landwirtschaftliche Pachtverträge auf die Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind

— Drucksache IV/3021 —

für eine Richtlinie des Rats auf Anerkennung des Rechts der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaates und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, auf Betriebswechsel

— Drucksache IV/3022 —

A. Bericht des Abgeordneten Walter

Die vorliegenden Vorschläge der EWG-Kommission wurden mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 3. Februar 1965 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

In seiner Sitzung am 25. Februar 1965 nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit für die Verwirklichung dieser Niederlassungsfreiheit im Bereich der Landwirtschaft einen Zeitplan enthält, der die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt. Zu der dritten Gruppe der in diesem Zeitplan vorgesehenen Maßnahmen gehört zu Beginn des dritten Jahres der zweiten Stufe

a) die Änderung der Bestimmungen über landwirtschaftliche Pachtverträge, durch alle Mitgliedstaaten, so daß die einschlägigen Rechtsvorschriften auf die Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind und ihren Betrieb auf Grund von Pachtverträgen bewirtschafteten, unter den gleichen Voraussetzungen Anwendung finden, wie sie für die Angehörigen des betreffenden Staates gelten,

b) daß jeder Mitgliedstaat den Landwirten, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten und seit mehr als zwei Jahren ansässig sind, das Recht auf Betriebswechsel zuerkennt.

Wie dem Ausschuß mitgeteilt wurde, werden Bundesvorschriften durch die beiden EWG-Verordnungen nicht berührt. Der Bundesrat hat nachträglich seinen Rechtsausschuß eingeschaltet, um damit sicherzustellen, daß die Vorschriften des Artikels 3 der beiden Verordnungen hinreichend geprüft werden. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Bundestages das Bundesernährungsministerium ersucht, bis

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

zu den endgültigen Verhandlungen in Brüssel zu prüfen, inwieweit Landesvorschriften bestehen, die geändert oder aufgehoben werden müßten.

Im übrigen beschloß der Ausschuß, die beiden Verordnungen zur Kenntnis zu nehmen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag, der einstimmig gefaßt wurde, zuzustimmen.

Bonn, den 2. März 1965

Walter

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

die Vorschläge der EWG-Kommission — Drucksachen IV/3021, IV/3022 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 25. Februar 1965

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Walter
Berichterstatter